

ORTSVEREINSSTATUT

I. Organisation des Ortsvereins

§ 1 - Ortsverein

Die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Gebiet der Gemeinde Immenstaad wohnen, bilden den Ortsverein. Er führt den Namen "Ortsverein Immenstaad" und ist eine Gliederung im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.

§ 2 - Arbeitsgemeinschaften

(1) Für den Bereich des Ortsvereins können Arbeitsgemeinschaften gemäß den Richtlinien des Parteivorstandes gebildet werden. Für sie gilt dieses Statut sinngemäß.

(2) Arbeitsgemeinschaften sind für alle Mitglieder des Ortsvereins offen. Der Vorstand ist zu allen Veranstaltungen einzuladen.

§ 3 - Arbeitskreise

(1) Durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung können Arbeitskreise für den Bereich des Ortsvereins gebildet werden. Sie sind mit fest umrissenen Aufgaben auszustatten.

(2) Sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitskreise sind aufgelöst, wenn das einsetzende Gremium die sachliche Erledigung der gestellten Aufgabe oder den Zeitablauf feststellt.

(3) Arbeitskreise wählen ihren Sprecher. Dieser ist dem Vorstand und dem einsetzenden Gremium für die Tätigkeit des Arbeitskreises verantwortlich. Arbeitskreise sind für alle Mitglieder des Ortsvereins offen.

